

Abteilung 11 Soziales

Bildungsscheck für Beschäftigte 50+



Mit dem Bildungsscheck für Beschäftigte 50+ sollen Anreize zur beruflichen Weiterbildung älterer ArbeitnehmerInnen gesetzt werden. In den Genuss der Förderung sollen Beschäftigte ab 50 Jahren kommen, die eine berufsorientierte Weiterbildungsmaßnahme absolvieren.

Richtlinie

FörderungsempfängerInnen:

- Beschäftigte Personen ab dem Alter von 50 Jahren.

Förderungsvoraussetzungen:

- Der ordentliche Wohnsitz muss seit mindestens einem Jahr in der Steiermark liegen.
- Die Kosten der Weiterbildung dürfen nicht vom Unternehmen oder von Dritten getragen werden.

Förderungsgegenstand:

- Kurskosten für berufsbezogene Weiterbildungen, d.h. Qualifizierungen, die entweder unmittelbar im Berufsleben zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine angestrebte berufliche Veränderung sind. Darunter können auch persönlichkeitsbezogene Qualifizierungen (soft skills), wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, Rhetorik etc., oder Schlüsselqualifikationen wie Sprachen und EDV etc. fallen.
- Ausgenommen sind Studien- und Prüfungsgebühren sowie Hobby- und Freizeitkurse.

Förderungshöhe:

- Die Gesamtförderung beträgt maximal € 500,- pro Person.
- Gefördert werden bis zu 50% der Kurskosten.
- Die Kosten müssen pro Kurs mindestens € 200,- betragen.
- Der Bildungsscheck kann auch in Tranchen, d.h. für mehrere Kurse bis zu einer Gesamtförderung in Höhe von € 500,- in Anspruch genommen werden.

Laufzeit der Förderung:

Die Förderung kann für berufsorientierte Weiterbildungsmaßnahmen beantragt werden, die zwischen dem 01.01.2015 und dem 31.12.2015 begonnen wurden.

Förderungsanträge:

- Anträge sind vollständig mit dem dafür aufgelegten Antragsformulars und den beizulegenden Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Kursabschluss beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A11 – Soziales, Hofgasse 12, 8010 Graz, einzubringen.
- Bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen erfolgt die Auszahlung auf das bekanntgegebene Konto.

**Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
Der Bildungsscheck ist nicht auf andere Personen übertragbar.**



**Das Land
Steiermark**